



*Ein Haus direkt am Gewässer - hier muss der Eigentümer sein Gebäude selbst schützen*

## Was können Anlieger und Gemeinden tun?

Um die natürliche Eigendynamik von Gewässern mit den vielfältigen Lebensräumen für angepasste Tier- und Pflanzenarten zuzulassen oder wieder herzustellen, braucht ein Gewässer einen entsprechenden Entwicklungsraum. Um diesen zu sichern, ist darauf zu achten, dass

- grundsätzlich keine neuen Baugebiete in der Nähe eines Gewässers ausgewiesen werden,
- die noch nicht bebauten Räume in den Ortslagen nach Möglichkeit der Eigendynamik des Gewässers überlassen werden,
- die vorhandenen Möglichkeiten der Hochwasserrückhaltung vor den Ortslagen genutzt werden,

- die Überschwemmungsgebiete und Uferlandstreifen von der Bebauung freigehalten werden,
- die Nutzung der bestehenden Grundstücke an mögliche Hochwasserereignisse angepasst wird,
- nur ein fachgerechter und möglichst naturnaher Uferverbau das Anliegergrundstück langfristig vor Schäden schützt,
- bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. der Durchführung von Objektschutzmaßnahmen die Gewässerdynamik und mögliche Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke berücksichtigt werden.



*Mehr Raum für Dynamik - Renaturierung mit Ausweisung eines breiten Uferlandstreifens, in dem sich das Gewässer frei entfalten kann, ohne den Anlieger zu beeinträchtigen*

## Weitere Informationen

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Wasserbehörde zur Verfügung.

Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf  
FB Bauen, Wasser und Naturschutz  
Fachdienst Wasser und Naturschutz  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg

Ansprechpartner: Werner Kania  
Telefon 06421-4051430

Ansprechpartnerin: Petra Schöck  
Telefon 06421-4051390

Email [wasserbehoerde@marburg-biedenkopf.de](mailto:wasserbehoerde@marburg-biedenkopf.de)



© 2008, Herausgeber: Der Kreisausschuss, FB Bauen, Wasser und Naturschutz

Text: Fachdienst Wasser und Naturschutz (Werner Kania, Petra Schöck), U. Mothes-Wagner

Layout: Dr. Ursula Mothes-Wagner, Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf

Fotos: W. Kania, U. Mothes-Wagner, RP Gießen, WWA Weilheim (Titelbild)

Der  
Kreisausschuss



## Ein Gewässer als Nachbar





*Naturnahes Fließgewässer mit ausreichend Raum für eigendynamische Entwicklung*

## Naturnahe Bäche und Flüsse

Fließgewässer bilden mit ihren Auen eine natürliche Einheit. Durch die Kraft des Wassers verändert sich ihr Erscheinungsbild stetig. Sand, Schlamm und Kies werden umgelagert. Ufer brechen ab, das Material lagert sich an anderer Stelle wieder an. Es entstehen parallele Mulden, Mäander, abgetrennte Flussschlingen, Inseln und Altarme.

Hochwasser beschleunigt diese Vorgänge.

Im Laufe der Jahrtausende haben sich so, je nach Fließgewässertyp, mehr oder weniger breite Auen heraus gebildet, die bei Hochwasser oftmals tiefgreifenden Veränderungen unterworfen sind.

## Einfluss des Menschen auf die Dynamik der Fließgewässer- und Auenentwicklung

Die unmittelbare Nachbarschaft eines Grundstücks zu einem Bach oder Fluss mit seinen vielfältigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ermöglicht uns ein intensives Naturerlebnis und ist eine besondere Bereicherung unserer Lebensqualität.

Für die natürlicherweise auftretenden dynamischen Prozesse braucht ein Fließgewässer aber Raum. Im Laufe der Jahre rückte die Besiedlung immer näher an Bäche und Flüsse heran, so dass die Fläche für eigendynamische Prozesse, wie z.B. Laufveränderungen, oftmals nicht mehr zur Verfügung stand. Zudem wurde die ökologische Funktion der Gewässer durch Begradigungen, Ausbau und Inanspruchnahme der Uferbereiche, die meist schrittweise und über längere Zeiträume erfolgten, stark beeinträchtigt. Ehemals typische Bewohner naturnaher Auen, wie z.B. der Biber, fanden keinen geeigneten Lebensraum mehr.



*Kein Platz für eigendynamische Entwicklung*



*Ein Hochwasserschaden an Gebäude und Grundstück*

## Wenn ein Schaden an Bauwerken und Grundstücken entstanden ist.....

Die natürliche dynamische Eigenentwicklung des Gewässers beschränkt sich oftmals nicht nur auf das Gewässerbett oder die Gewässerparzelle als solche, sondern kann auch anliegende private oder öffentliche Grundstücke oder sogar Gebäude beeinträchtigen.

Tritt ein Schaden auf, ist ein Kontakt mit der Wasserbehörde oder dem Gewässereigentümer (in der Regel die Kommunen) aufzunehmen.

Den Umgang mit einem eingetretenen Schadensereignis regeln das Wassergesetz und die dazu erlassenen Richtlinien wie folgt:

- 💧 Bei Uferabbrüchen oder Laufverlagerungen von Gewässern in der **freien Landschaft**, die erhebliche Flächenverluste mit sich bringen können, hat der Eigentümer des Gewässerbetts dem Geschädigten einen Ausgleich zu leisten.
- 💧 Im Gegensatz zur Beeinträchtigung von Grundstücken in der freien Landschaft kann bei Schäden an Grundstücken oder Anlagen **innerhalb der Ortslage** der Geschädigte den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.
- 💧 Bei Schäden an **genehmigten baulichen Anlagen** sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ortslagen, wie z.B. Gebäuden, Wegen, Brücken oder Leitungen, hat der Geschädigte das Recht, diese mit geeigneten Maßnahmen zu schützen (Objekt-schutz).



*Eigendynamik braucht Raum*